

# Verordnung über die Katastrophenhilfe im Ausland (VKA)

Änderung vom 30. Juni 2004

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 24. Oktober 2001<sup>1</sup> über die Katastrophenhilfe im Ausland wird wie folgt geändert:

*Ingress*

gestützt auf Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976<sup>2</sup> über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe, auf Artikel 150 Absatz 1 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995<sup>3</sup> (Militärgesetz) sowie auf Artikel 75 Absatz 1 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 4. Oktober 2002<sup>4</sup>.

*Art. 7 Abs. 1*

<sup>1</sup> Das zivile Instrument des Bundes für die Katastrophenhilfe im Ausland ist der Bereich Humanitäre Hilfe und Schweizerisches Korps für humanitäre Hilfe (SKH) der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit. Der Bereich leistet Einsätze selbständig und unterstützt internationale und schweizerische Partnerorganisationen. Er bietet seine Hilfe territorial unbeschränkt in den Bereichen Prävention, Rettung, Überleben und Wiederaufbau an.

*Art. 8 Abs. 1<sup>bis</sup> und 3*

<sup>1bis</sup> Angehörige der Armee, welche die Rekrutenschule bestanden haben, können durch den Führungsstab der Armee (FST A) in den Freiwilligen Pool für humanitäre Hilfeleistungen der Armee aufgenommen werden. Der FST A ordnet die Pikettstellung an und entscheidet über das Aufgebot zu Einsätzen.

<sup>3</sup> Der FST A entscheidet über die Ausrüstung der Angehörigen der Armee. Angehörige der Armee sind grundsätzlich unbewaffnet.

- 1 SR 974.03
- 2 SR 974.0
- 3 SR 510.10
- 4 SR 520.1

*Art. 9 Abs. 2*

<sup>2</sup> Mittel des Zivilschutzes können im Ausland für Rettungs-, Schutz-, Hilfe- und Betreuungsmassnahmen in den Grenzregionen eingesetzt werden.

*Art. 10 Abs. 1, 3 und 4*

<sup>1</sup> Über Katastrophenhilfeeinsätze des Bundes entscheidet der Delegierte. Er kann beim FST A, beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und bei weiteren Bundesbehörden den Einsatz verfügbarer Mittel beantragen.

<sup>3</sup> Für Einsätze mit der Rettungskette Schweiz stellt der FST A dem Delegierten die verfügbaren Mittel der Armee direkt zur Verfügung.

<sup>4</sup> Über Einsätze von Zivilschutzformationen in den Grenzregionen entscheidet der Bundesrat.

*Art. 11 Abs. 2*

<sup>2</sup> Der vom FST A bezeichnete militärische Kontingentskommandant und der Leiter der Zivilschutzformationen werden der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter zur Zusammenarbeit vor Ort zugewiesen. Sie tragen die Verantwortung für die Führung der Truppe bzw. der Zivilschutzformationen.

*Art. 14*            Status

Die Hilfsmannschaften sind für die Dauer des Einsatzes der Gesetzgebung des Transit- oder Einsatzstaates unterstellt. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen anwendbarer internationaler Abkommen.

*Art. 17*            Schadenersatz

Soweit sich aus den internationalen Abkommen nichts anderes ergibt, haftet der Bund für Schäden, die Angehörige des SKH, des Zivilschutzes oder der Armee Dritten zufügen, nach den Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 14. März 1958<sup>5</sup>, des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 4. Oktober 2002 oder des Militärgesetzes.

## II

Diese Änderung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

30. Juni 2004

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Joseph Deiss

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

<sup>5</sup> SR 170.32

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen  
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen  
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.